



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 26

Regen, 09.10.2026

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG);

Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Geiersthal durch die Marktgemeinde Teisnach gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG

2. Sitzung des Kreisausschusses;

Bekanntmachung der Tagesordnung

**Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung vom 08.07.2008, zuletzt geändert am 26. März 2019;
Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Geiersthal durch die
Marktgemeinde Teisnach**

Beschlüsse der zuständigen Gremien:

- **Gemeinde Geiersthal vom 25.08.2026**
- **Marktgemeinde Teisnach vom 23.09.2026**

Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Geiersthal auf die Marktgemeinde Teisnach (Art. 2 Abs. 2 AGPStG), in der Form der beim Landratsamt Regen vorgelegten Vereinbarung (große Übertragung), unterzeichnet am 29.09.2026, mit gleichzeitiger Auflösung des Standesamtsbezirks Geiersthal, mit Wirkung vom 01.01.2027, wird gemäß Art. 2 Abs. 5 AGPStG zugestimmt.

Diese Zustimmung beinhaltet auch die Zustimmung zur Erweiterung des Standesamtsbezirkes Teisnach um den Standesamtsbezirk Geiersthal (Gemeindegebiet Geiersthal).

Das Landratsamt Regen ist nach Art. 5 Abs. 1 AGPStG zuständige Verwaltungsbehörde.

gez.

Fauser

Oberregierungsrat

Vereinbarung

zwischen

dem Markt Teisnach

**vertreten durch den Ersten Bürgermeister Daniel Graßl,
Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach**

und

der Gemeinde Geiersthal

**vertreten durch den Ersten Bürgermeister Richard Gruber,
Rathausstr. 5, 94244 Geiersthal**

zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("kleine" Übertragung).

Art. 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Teisnach vom 23.09.2026 und des Gemeinderates der Gemeinde Geiersthal vom 25.08.2026 überträgt die Gemeinde Geiersthal die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2027 auf die Marktgemeinde Teisnach ("große" Übertragung). Die Marktgemeinde Teisnach erfüllt ab 01.01.2027 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Geiersthal.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde Geiersthal zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Für die Bestellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Eheschließungsstandesbeamtin/zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Gemeinde Geiersthal zuständig. Ebenso für die Widmung weiterer Trauräume im Gemeindegebiet Geiersthal, jedoch in vorheriger Abstimmung mit dem Standesamt Teisnach. Die Gemeinde Geiersthal verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung der Eheschließungsstandesbeamtin/des Eheschließungsstandesbeamten unmittelbar dem Standesamt Teisnach anzuzeigen.

- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Marktgemeinde Teisnach statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die Eheschließungsstandesbeamtin/ den Eheschließungsstandesbeamten in den jeweils von der Gemeinde Geiersthal hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden, allerdings unter Siegelführung des Standesamtes Teisnach. In diesem Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde Geiersthal. Bei Verhinderung des Eheschließungsstandesbeamten wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Geiersthal terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Marktgemeinde Teisnach vertreten.
- 5) Die Gemeinde Geiersthal trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Teisnach abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Teisnach gebracht werden.

Art. 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Geiersthal stehen der Marktgemeinde Teisnach zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 Prozent der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) im betreffenden Jahr. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die Umlage 2,763 EUR je Einwohner.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- 4) Die Umlage passt sich an, ohne dass es einer Änderungsvereinbarung bedarf. Die Anpassung erfolgt durch Erhöhung der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG.
- 5) Sonderregelung für das Jahr 2026/2027 - Zusätzlich sind der Marktgemeinde Teisnach die Kosten für die Migration der bestehenden Standesamts-Datenbank in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 6) Bei Trauungen außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag, Samstag) werden, sofern die Eheschließungen in den gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinde Geiersthal vom jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten durchgeführt wird, die Gebühr wie folgt aufgeteilt: Zwei Drittel der Gebühren erhält die Gemeinde Geiersthal. Ein Drittel der Gebühren erhält der Markt Teisnach.
- 7) Die Gemeinde Geiersthal erhält jährlich zum 01.07. eine entsprechende Rechnung der Marktgemeinde Teisnach.

- 8) Die Marktgemeinde Teisnach hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2027 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z.B. Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage oder von Nebenkosten an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

Art. 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Teisnach und des Gemeinderates der Gemeinde Geiersthal aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Marktgemeinde Teisnach und der Gemeinde Geiersthal eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

Art. 4

Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Geiersthal, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Marktgemeinde Teisnach zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2026 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde Geiersthal vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde Geiersthal als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert an das Standesamt der Marktgemeinde Teisnach übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde Geiersthal und der Marktgemeinde Teisnach zu führenden und zu unterschreibenden Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Marktgemeinde Teisnach behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Gemeinde Geiersthal erledigen zu lassen.

Art. 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde Geiersthal zurückgegeben.

Art. 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Regen als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Marktgemeinde Teisnach, die Gemeinde Geiersthal und die Aufsichtsbehörden im Landratsamt Regen erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Art. 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Diese Vereinbarung wird wie beschlossen genehmigt.

Teisnach, 29.09.2026

gez.

Daniel Graßl

Erster Bürgermeister der Marktgemeinde Teisnach

Geiersthal, 29.09.2026

gez.

Richard Gruber

Erster Bürgermeister der Gemeinde Geiersthal

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 13.10.2026**, um **16:30 Uhr**
findet im Landratsamt Regen, Besprechungsraum Arber
(Zimmer-Nr. 2.55, 2. OG, Neubau) die
2. Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Kreisausschusses vom 06.07.2026
- 2** Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss und im Zweckverband VHS
- 3** Antrag der AfD-Fraktion auf Durchführung einer landkreisweiten Bürgerbefragung zur Zukunft der Krankenhausstandorte im Landkreis Regen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 05.10.2026

gez.

Dr. Ronny Raith
Landrat